# Allgemeine Geschäftsbedingungen für E-Ladeinfrastruktur von Immobilien ("AGB")

Stand 1. Oktober 2026

## 1. Anwendungsbereich, Angebot und Vertragsabschluss

Diese Allgemeinen Bestimmungen für E-Ladeinfrastruktur von Immobilien ("**AGB**") regeln sowohl den Verkauf von Hardware und die Installation von Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Garagen, Tiefgaragen, auf Aussenparkplätzen oder anderen Teilen einer Liegenschaft ("**Liegenschaft**"), wie auch die Abrechnung, den Betrieb der Ladestationen und damit im Zusammenhang stehender Dienstleistungen.
Diese AGB bilden in der jeweils aktuellen Fassung einen integrierten Bestandteil jedes Angebots von JOYA Mobility AG ("**JOYA**"). Sie ergänzen das Angebot mit all den weiteren Angebotsdokumenten (gemeinsam **Vertrag** genannt). Zu Anpassungen der AGB siehe Ziffer 15. Die AGB sind auf der Webseite von JOYA (https://joya.ch/de/allgemeine-geschaeftsbedingungen) abrufbar.

Die Kundin ist grundsätzlich Eigentümerin der Liegenschaft, auf oder in der die Ladeinfrastruktur installiert ist oder wird (die "**Kundin**"). Gegebenenfalls kann auch ein Miteigentümer, Mieter oder eine andere Person, die nicht oder nicht alleiniger Eigentümer der Liegenschaft ist, Kundin sein (siehe auch nachstehende Ziffer 5.1).

JOYA unterbreitet ein Angebot zur Unterzeichnung, an das sie während der aufgeführten Frist gebunden bleibt. Ohne Angabe einer anderslautenden Frist ist das Angebot während 30 Tagen ab Ausstellung gültig. Der Vertrag kommt mit der innert Frist ergangenen Auftragserteilung durch die Kundin oder mit Ausführung der bestellten Leistungen durch JOYA zustande. Die Auftragserteilung durch die Kundin erfolgt schriftlich, per E-Mail, mittels Nachricht im Kundenportal oder in anderer Textform.
Die AGB finden hingegen keine Anwendung auf Abo- oder Nutzungsverträge zwischen JOYA und den Endkunden*innen, die ihre Fahrzeuge über die Ladeinfrastruktur laden (der/die "**Nutzer*in**").

## 2. Installationsleistungen

### 2.1 Gegenstand

JOYA führt die Installationen aus, wie sie im Vertrag (Angebot, diesen AGB oder einem Angebotsdokument) vereinbart wurden (z.B. Grundinstallation). JOYA gewährleistet die Leistungserbringung entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik.

### 2.2 Mitverbaute Hardware

Verbaut JOYA im Rahmen der Installation Hardware (z.B. Ladestation, Hardware für Kommunikation oder Lastmanagement) oder beschränkt sich der Auftrag auf die Bestellung von Hardware mit Montage (gegebenenfalls inkl. Anschliessen und Inbetriebnahme), gelten für die Hardware und allfällige damit verbundene Montagearbeiten die Bestimmungen zum Verkauf unter Ziffer 3 und nicht diejenigen für Installationsleistungen.

### 2.3 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Ort der Liegenschaft, wo die Ladeinfrastruktur installiert wird. Die Parteien können eine davon abweichende Abrede treffen.

### 2.4 Installationstermin und Verzug

JOYA stimmt den Installationstermin mit der Kundin ab. Der Termin gilt, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, nicht als Verfalltag.

Führt JOYA die Installation nicht rechtzeitig aus, kann die Kundin JOYA eine angemessene Nachfrist ansetzen; sie beträgt mindestens 30 Tage. Bleibt auch diese Frist unbenützt, hat die Kundin das Recht, nach einer unbenützt verstrichenen zweiten Nachfrist von ebenfalls mindestens 30 Tagen vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche der Kundin sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

### 2.5 Nutzen und Gefahr

Der Übergang von Nutzen und Gefahr erfolgt mit der Abnahme. Sobald die Arbeiten abgeschlossen sind, wird JOYA dies der Kundin anzeigen.

### 2.6 Prüf- und Rügepflicht

Die Kundin hat die Installation nach Abschluss der Arbeiten umgehend auf erkennbare Mängel zu prüfen. Erkennbare Mängel meldet sie JOYA innert 60 Tagen ab Abnahme schriftlich. Wird die Installation in Gebrauch genommen, gilt die Abnahme als erfolgt. Mängel, die bei einer sorgfältigen Prüfung nicht erkennbar waren, meldet sie innert 60 Tagen nach ihrer

Entdeckung schriftlich. Meldet die Kundin einen Mangel nicht innert Frist, gilt die Installation als genehmigt.

Diese Rügefristen von 60 Tagen gelten für unbewegliche Werke und soweit Mängel eines beweglichen Werkes, das bestimmungsgemäss in ein unbewegliches Werk integriert worden ist, die Mangelhaftigkeit des Werkes verursacht haben. In den übrigen Fällen sind die Installationsleistungen bei Ablieferung des Werks umgehend auf erkennbare Mängel zu prüfen und schriftlich mitzuteilen. Bei sorgfältiger Prüfung nicht erkennbare oder später aufgetretene Mängel sind innerhalb von fünf Tagen nach ihrer Entdeckung schriftlich mitzuteilen.

### 2.7 Gewährleistung

Bei rechtzeitig gerügten Mängeln kann die Kundin die unentgeltliche Nachbesserung verlangen. JOYA behebt den Mangel durch sie selbst oder durch ein von ihr beauftragtes Unternehmen.

Die Ansprüche der Kundin wegen Mängeln der Installation verjähren fünf Jahre nach der Abnahme, wenn die Installation ein unbewegliches Werk ist. Dieselbe Frist gilt, soweit Mängel eines beweglichen Werkes, das bestimmungsgemäss in ein unbewegliches Werk integriert worden ist, die Mangelhaftigkeit des Werkes verursacht haben. In den übrigen Fällen verjähren die Ansprüche mit Ablauf von zwei Jahren nach der Abnahme.

Weitere Gewährleistungsansprüche, insbesondere Wandelung, Minderung und Schadenersatzansprüche, sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Zwingende gesetzliche Rechte der Kundin bleiben vorbehalten.

Keine Gewähr leistet JOYA für Mängel und Schäden, die durch Handlungen durch die Kundin oder Dritte entstanden sind, insbesondere im Zusammenhang mit einer nachträglich selbst ausgeführten oder in Auftrag gegebenen Änderung, Erweiterung oder anderen Handlungen.

## 3. Verkauf Hardware

### 3.1 Gegenstand

JOYA liefert die Ware, wie sie im Vertrag (Angebot, diesen AGB oder einem Angebotsdokument) vereinbart wurde. Die Ware weist die im Vertrag beschriebene Beschaffenheit auf. Massgebend sind zudem die Spezifikationen des Herstellers und die bei Vertragsabschluss geltenden technischen Normen.

### 3.2 Lieferung mit/ohne Montage

Als Kauf gilt die Lieferung von Waren, namentlich der Ladestation sowie von Hardware für Kommunikation oder Lastmanagement, dies auch dann, wenn diese Hardware von JOYA zusätzlich montiert, angeschlossen oder in Betrieb genommen wird. Dies gilt auch dann, wenn die Montage im Zusammenhang mit einer Elektroinstallation erfolgt.

### 3.3 Erfüllungsort

Lieferort ist der Ort der Liegenschaft, wo die Ladeinfrastruktur installiert wird. Die Parteien können eine davon abweichende Abrede treffen.

Bei Auslandlieferungen gilt incoterms 2020, FCA.

### 3.4 Liefertermin und Verzug

JOYA stimmt den Liefertermin mit der Kundin ab. Der Liefertermin ist indes auch von der Verfügbarkeit des Herstellers der Waren abhängig. Der Liefertermin gilt, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, nicht als Verfalltag.

Erfolgt die Lieferung durch JOYA nicht rechtzeitig, kann die Kundin JOYA eine angemessene Nachfrist ansetzen; sie beträgt mindestens 30 Tage. Liefert JOYA auch während dieser Frist nicht, hat die Kundin das Recht, nach einer unbenützt verstrichenen zweiten Nachfrist von ebenfalls mindestens 30 Tagen vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche der Kundin sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Art. 190 OR wird wegbedungen.

### 3.5 Nutzen und Gefahr

Der Übergang von Nutzen und Gefahr erfolgt mit der Lieferung am Erfüllungsort (Abladen der Ware), bei einer allfälligen Montage mit Abschluss der Montageleistungen.

### 3.6 Prüf- und Rügepflicht

Die Kundin hat die Ware nach der Lieferung umgehend auf erkennbare Mängel zu prüfen und solche JOYA sofort schriftlich zu melden. Offensichtliche Mängel sind bereits auf dem Lieferschein zu vermerken und durch den Transporteur zu signieren. Prüft die Kundin die Ware nicht, gilt diese als genehmigt. Davon ausgenommen sind Mängel, die bei einer sorgfältigen Prüfung nicht erkennbar waren. Solche verdeckten Mängel sind innerhalb von fünf Tagen nach ihrer Entdeckung schriftlich mitzuteilen.

### 3.7 Gewährleistung

Bei rechtzeitig gerügten Mängeln steht der Kundin während zweier Jahre ab Lieferung folgendes Recht zu: JOYA kann nach eigener Wahl durch sie selbst oder ein von ihr beauftragtes Unternehmen

- eine kostenlose Reparatur durchführen; oder
- Ersatz liefern.

Weitere Gewährleistungsansprüche, auch Schadenersatzansprüche, sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel und Schäden, die auf unsachgemässe Verwendung, fehlerhafte Bedienung, Betrieb ausserhalb Herstellerspezifikationen, unzureichende Instandhaltung, Eingriffe oder Veränderungen durch Dritte, äussere Einflüsse sowie auf normale Alterung oder eine gewöhnliche Abnützung der gelieferten Waren zurückzuführen sind. Ebenfalls keine Mängel darstellen produkt- und materialbedingte Veränderungen, die bei normalem Gebrauch auftreten und die Gebrauchstauglichkeit der Waren nicht beeinträchtigen. Keine Gewähr leistet JOYA für Mängel und Schäden, die im Zusammenhang mit durch die Kundin oder Dritte ausgeführten Installation, Konfiguration, Inbetriebnahme, Reparatur oder ähnlichen Handlungen entstanden sind.

### 3.8 Eigentumsvorbehalt

Das Eigentum an der gekauften Ware geht erst mit Bezahlung der vollständigen Vergütung auf die Kundin über.

## 4. Betrieb und Abrechnung der Ladeinfrastruktur

### 4.1 Gegenstand

JOYA erbringt für die Liegenschaft ausschliesslich Betriebs- und/oder Abrechnungsleistungen, wie sie im Vertrag beschrieben sind. Diese können Abrechnungsleistungen, verschiedene Betriebsleistungen und das Zurverfügungstellen von Ladestationen und weiteren Ladeinfrastrukturbestandteilen sein.

Der Begriff «Betriebsleistungen» in diesen AGB umfasst immer sämtliche angebotenen Leistungen, auch Abrechnungsleistungen, soweit nichts anderes bestimmt ist (**"Betriebsleistungen"**).

### 4.2 Details, Umfang und Kosten der Betriebsleistungen

Die Einzelheiten zu den verschiedenen Dienstleistungen, zur Störungsbehebung und Instandhaltung durch JOYA und daraus anfallende Kosten für die Kundin ergeben sich auch aus dem Vertrag.

### 4.3 Abrechnungsleistungen

Abrechnungsleistungen können insbesondere, aber nicht ausschliesslich, Leistungen zur Abrechnung von Ladevorgängen der Nutzer*innen an Ladestationen beinhalten. Die Einzelheiten zu den vereinbarten Abrechnungsleistungen und daraus anfallende Kosten für die Kundin ergeben sich auch aus dem Vertrag.

Beschränken sich die vereinbarten Leistungen auf Abrechnungsleistungen, ist JOYA einzig für die Einbindung der Ladestation zur Abrechnung und Verwaltung der Zugangskontrolle verantwortlich. JOYA trägt keine betriebliche Verantwortung für die Ladeinfrastruktur und sie ist insbesondere nicht Anlaufstelle für Fragen zum Betrieb, zu Störungen oder zur Instandhaltung. Diese Aufgaben liegen bei der Kundin.

### 4.4 Ladestationen

Abhängig von der vertraglichen Vereinbarung kann JOYA bestimmte Bestandteile der Ladeinfrastruktur, namentlich Ladestationen, - zusätzlich zur Ladeinfrastruktur der Kundin - für den Betrieb bereitstellen. JOYA und die Kundin tragen jeweils für die sich in ihrem Eigentum befindenden Bestandteile die Verantwortung und die Kosten.

### 4.5 Betrieb von durch JOYA erstellte/gelieferte Ladeinfrastruktur

Hat die Kundin JOYA im Hinblick auf den späteren Betrieb der Ladeinfrastruktur oder während des Betriebs mit Installationsleistungen für die Ladeinfrastruktur beauftragt, etwa Unterhalt oder eine Erweiterung, oder mit der Lieferung von Hardware (inklusive allfällige Montage), kommen auf diese Leistungen die Bestimmungen unter Ziffer 2 und 3 zur Anwendung.

### 4.6 In Betrieb eingebundene Ladeinfrastruktur: Bestehende oder bauseitige Ladeinfrastruktur

Die Kundin kann JOYA mit Betriebsleistungen beauftragen für bereits bestehende Ladeinfrastruktur oder für solche, die bausseits durch die Kundin bzw. Dritte erstellt bzw. eingekauft wurde und später während des Betriebs weiterhin durch sie erweitert oder instand gestellt wird.

#### 4.6.1 Elektroinstallationsunternehmen der Kundin

Die Beauftragung eines Elektroinstallationsunternehmens **(Elektroinstallationsunternehmen)**, namentlich für Installationsleistungen (z.B. Grundausbau), Lieferung von Hardware (z.B. Ladestation, Hardware für Kommunikation oder Lastmanagement), Störungsbehebungen, Beratung, liegt in der alleinigen Verantwortung der Kundin. Das Elektroinstallationsunternehmen muss fachlich qualifiziert sein und über alle erforderlichen Lizenzen, Bewilligungen und Zulassungen für die beauftragten Leistungen verfügen.

Das Elektroinstallationsunternehmen muss von der Kundin von Anfang an – vor Installations- oder Störungsbehebungsarbeit – in Kenntnis über JOYA als geplanten bzw. bereits ausführenden Betreiber gesetzt werden. Es hat sich mit den Betriebsmodellen und Produkten von JOYA auseinanderzusetzen. Auf dieser Grundlage stimmt es seine Leistungen gegenüber der Kundin im Voraus ab und errichtet die passenden elektrischen Installationen, liefert für die Einbindung in den Betrieb kompatible und konfigurierte Hardware oder behebt Störungen. Die Kundin sorgt für die Koordination dieser Arbeiten.

### 4.6.2 Trennung der Vertragsverhältnisse

JOYA ist nicht Partei dieses Vertragsverhältnisses zwischen der Kundin und dem Elektroinstallationsunternehmen betreffend Installations- und/oder Verkaufsleistungen. JOYA trägt keinerlei Verantwortung für die Leistungen des Elektroinstallationsunternehmens gegenüber der Kundin, insbesondere nicht im Zusammenhang mit Vergütung, Ausführungsqualität, Termine, Gewährleistung, Haftung.

Das Elektroinstallationsunternehmen wiederum ist in das Betriebsvertragsverhältnis zwischen der Kundin und JOYA nicht involviert. Im Besonderen ist es nicht ermächtigt, als Vertreter von JOYA aufzutreten.

Diese Trennung der Vertragsverhältnisse zwischen Kunde und Elektroinstallationsunternehmen sowie demjenigen betreffend Betrieb zwischen Kunde und JOYA gilt auch dann, wenn JOYA Hardware an das Elektroinstallationsunternehmen liefert, die dieses an die Kundin weiterverkauft, oder wenn das Elektroinstallationsunternehmen JOYA gegenüber der Kundin als Betreiber der Ladeinfrastruktur vorstellt.

JOYA kann das Elektroinstallationsunternehmen auch selbst beauftragen, falls vor Ort eigene Ladeinfrastrukturbestandteile von JOYA installiert, montiert oder repariert werden sollen.

## 4.7 Anforderungen an die Ladeinfrastruktur der Kundin

### 4.7.1 Technische und rechtliche Anforderungen

Die Kundin ist eigenverantwortlich dafür zuständig, die ihr obliegenden Voraussetzungen für den Betrieb der Ladestationen bereitzustellen.

Für die von JOYA zu erbringenden Betriebsleistungen ist es erforderlich, dass die Ladeinfrastrukturbestandteile der Kundin bei der Erstellung im Hinblick auf die Aufnahme der Betriebsleistungen, aber auch während der Betriebsdauer, jederzeit folgenden Anforderungen entsprechen: (i) mängelfreier und voll funktionsfähiger Zustand; (ii) gemäss den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie sämtlicher anwendbarer Normen, Standards und rechtlicher Bestimmungen; (iii) Vorhandensein der erforderlichen Genehmigungen von Behörden (z.B. Sicherheitsnachweis); (iv) Kompatibilität der Ladestationen für die Einbindung in die Betriebsleistungen von JOYA und für Abrechnungsleistungen von JOYA (bspw. erforderliche Zertifizierungen, MID-Zertifizierung).

### 4.7.2 Störungen und Mängel

Die Kundin sorgt unverzüglich dafür, sollten ihre Ladeinfrastrukturbestandteile Störungen verursachen oder mangelhaft sein, dass der Betrieb der Ladestationen wieder uneingeschränkt und sicher ausgeführt werden kann. Weiteres dazu sowie Einzelheiten zur frühzeitigen und engen Abstimmung der Installations- oder Störungsbehebungsarbeiten eines von der Kundin beauftragten Elektroinstallationsunternehmens mit JOYA sind im Vertrag beschrieben.

### 4.7.3 Verantwortung der Kundin

Die Verantwortung für die Ladeinfrastruktur der Kundin liegt ausschliesslich bei dieser. JOYA lehnt jegliche Haftung ab, sollte die Kundin diesen Anforderungen nicht nachkommen, insbesondere für Rechtsverstösse aus einer nicht sicheren oder nicht rechtskonformen Installation, Instandhaltung oder eines solchen Betriebs.

## 4.8 Mitwirkungspflichten der Kundin im Betrieb

### 4.8.1 Unterstützung im Störungsfall

Tritt eine Störung ein, informiert die Kundin JOYA und unterstützt diese generell und in jedem Störungsfall mit Informationen, weiterführenden Abklärungen im Zusammenhang mit technischen Gegebenheiten in der Liegenschaft oder Drittsystemen oder bei anderweitigen Fragestellungen.

### 4.8.2 Kontaktperson und Erreichbarkeit

Die Kundin benennt eine Kontaktperson und Stellvertretung, die im Störungsfall von JOYA kontaktiert werden und innert kurzer Frist vor Ort sein kann. Die Kundin instruiert die Kontaktperson so weit, dass sie - in Absprache mit JOYA - eine einfache Sichtkontrolle der Elektroverteilung vornehmen und gegebenenfalls eine Sicherung betätigen kann (z.B. Facility Management, Hauswart usw.). Änderungen der Kontaktperson sind JOYA innerhalb von fünf Tagen mitzuteilen.

### 4.8.3 Stromanschluss und verfügbare Leistung

Sollte die vorhandene Leistung in der Liegenschaft für einen zuverlässigen, störungsfreien Betrieb und insbesondere für das dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Laden von Elektrofahrzeugen nicht oder nicht mehr aus, teilt JOYA dies der Kundin mit. Die Kundin stellt auf eigene Kosten sicher, dass stets genügend Leistung zur Verfügung steht (z.B. durch eine Erweiterung des Hausanschlusses oder den Einsatz eines dynamischen Lastmanagements im Gebäude).

### 4.8.4 Zuteilung der Parkplätze

Die Zuteilung der mit Ladeinfrastruktur ausgestatteten Parkplätze erfolgt durch die Kundin in Abstimmung mit JOYA, sobald JOYA mit weiteren Betriebsleistungen als nur reinen Abrechnungsleistungen beauftragt ist. Der Mietvertrag über die Nutzung von Parkplätzen wird stets zwischen der Kundin und den jeweiligen Nutzer*innen abgeschlossen.

Ist auf der Liegenschaft bereits ein elektrisch erschlossener Ladeparkplatz (mit oder ohne Ladestation) vorhanden, der noch nicht oder nicht mehr an eine*n Nutzer*in vergeben ist, so wird dem*der neuen Nutzer*in jener Ladeparkplatz zugeteilt. Die Kundin sorgt in diesem Fall dafür, dass der*die neue Nutzer*in für den entsprechenden Ladeparkplatz innert angemessener Frist einen Mietvertrag erhält.

Machen Umbauarbeiten der Kundin die Umteilung von Ladeparkplätzen oder Anpassungen an der Ladeinfrastruktur erforderlich, kontaktiert sie JOYA frühzeitig. Die Kundin trägt die dadurch bei JOYA entstehenden Kosten und Aufwände. Falls die Arbeiten den Betrieb der Ladestationen länger als 7 Tage unterbrechen, verlängert sich die Mindestvertragslaufzeit um die unterbrochene Zeit.

### 4.8.5 Keine Änderungen ohne Absprache

Die Kundin ist nicht befugt, Änderungen oder Manipulationen an Installationen oder an konfigurierter Hardware ohne vorgängige Absprache mit JOYA vorzunehmen bzw. von einem Elektroinstallationsunternehmen vornehmen zu lassen. Bei Zuwiderhandlung haftet die Kundin für jegliche Schäden, die JOYA daraus entstehen.

## 4.9 Entfernung und Anschluss von Ladestationen

Befinden sich die montierten Ladestationen im Eigentum von JOYA und finden diese keine Nutzer*innen oder der*die bisherige Nutzer*in hat den Vertrag mit JOYA gekündigt (z.B. aufgrund eines Wegzugs), so hat JOYA das Recht, aber nicht die Pflicht, ihre Ladestationen temporär abzumontieren und erst wieder anzubringen, wenn erneutes Nutzerinteresse vorhanden ist. Die Kundin verpflichtet sich, bei erneutem Nutzerinteresse dem*der daran interessierten Nutzer*in einen Mietvertrag für den entsprechenden Parkplatz anzubieten.

Das Anschliessen weiterer Ladestationen an die durch JOYA betriebene Ladeinfrastruktur der Kundin ohne Betrieb durch JOYA ist (auch hinsichtlich eines funktionierenden Lastmanagements) ohne Absprache mit JOYA nicht gestattet. Ausgenommen davon sind Ladestationen, welche sich bereits vor Vertragsabschluss in der Liegenschaft und in Betrieb befinden.

## 4.10 Einschränkungen und Unterbrechungen der Leistungen

JOYA ist berechtigt, ihre Leistungen in den folgenden Fällen vorübergehend einzuschränken oder zu unterbrechen:

- bei betriebsbedingten Unterbrechungen wie Systemstörungen, Fehlerbehebungen sowie Wartungs- und Aktualisierungsarbeiten;
- Telekommunikationsausfälle und Unterbrechungen der Telekommunikationsleitungen oder Internetverbindung zwischen der Ladestation und den Servern oder denjenigen der Service-Provider;
- Über- oder Unterlast im Stromversorgungsnetz sowie Stromausfall;
- bei baulichen oder anderen behindernden Umständen vor Ort in der Liegenschaft;
- bei Cyberangriffen;
- bei Fällen höherer Gewalt, ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen;
- bei Sperrung der Lademöglichkeit einzelner Nutzer*innen, insbesondere bei entsprechender Verletzung des Abo- oder Nutzungsvertrags oder Zahlungsverzugs durch eine Nutzer*in;
- in allen anderen Fällen, die dies erforderlich machen.

## 4.11 Vertragsdauer und Kündigung der Betriebsleistungen

### 4.11.1 Vertragsdauer, Mindestvertragslaufzeit

Die Betriebsleistungen werden auf die im Vertrag vereinbarte Mindestvertragslaufzeit vereinbart. Die Mindestvertragslaufzeit berechnet sich ab dem 1. Tag des Monats der ersten Abrechnung von Betriebsleistungen für mindestens eine Ladestation auf der Liegenschaft. Werden später weitere

Ladeparkplätze auf der Liegenschaft in den Betrieb einbezogen, gilt dafür die bereits laufende Mindestvertragslaufzeit.

#### 4.11.2 Kündigung

Nach der Mindestvertragslaufzeit läuft der Vertrag auf unbestimmte Zeit weiter und kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden, erstmals auf das Ende der Mindestvertragslaufzeit. Im Vertrag kann eine davon abweichende Kündigungsfrist vereinbart werden. Das Recht zur fristlosen ausserordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Sofern die Kundin Miteigentümerin einer Liegenschaft ist und JOYA mit weiteren Miteigentümern der Liegenschaft separate Betriebsverträge geschlossen hat, ist eine Kündigung seitens der Kundin oder eines anderen Miteigentümers nur möglich, wenn alle Miteigentümer den Betrieb in der Liegenschaft entsprechend ihren separaten Verträgen gemeinsam auf denselben Zeitpunkt kündigen.

### 4.12 Folgen der Beendigung der Betriebsleistungen

#### 4.12.1 Verträge mit Nutzern*innen

Bei Beendigung des Vertrags kündigt JOYA ihre Verträge mit den Nutzern*innen der Ladeparkplätze auf denselben Zeitpunkt.

#### 4.12.2 Stromzähler

Ist JOYA als Inhaber oder Rechnungsempfänger des Stromzählers für die Elektromobilität hinterlegt, wird bei Vertragsende der Stromzähler bzw. der Rechnungsempfänger zum Kündigungsdatum auf die Kundin selbst oder einen von der Kundin gewählten nachfolgenden Betreiber umgeschrieben. Erhält JOYA keine entsprechende Angabe bis zwei Monate vor dem Kündigungsdatum, wird sie sich als Rechnungsempfänger löschen bzw. den Stromzähler kündigen und stilllegen lassen.

#### 4.12.3 Demontage der Ladestationen von JOYA

Sofern Ladestationen im Eigentum von JOYA stehen, demontiert JOYA diese Ladestationen und nimmt sie mit.

#### 4.12.4 Elektrische Installation und Restwert

Sollten bestimmte Bestandteile der elektrischen Installation der Ladeinfrastruktur im Eigentum von JOYA stehen (z.B. Abzweigung), so geht das Eigentum an diesen Bestandteilen nach Vertragsbeendigung auf die Kundin über. Die Übergabe erfolgt im dannzumaligen Zustand und unter Ausschluss jeglicher Sachgewährleistung. Die Kundin bezahlt JOYA einen Restwert für die Installation pro rata temporis. Der Restwert wird zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung fällig und von JOYA nach Massgabe von Treu und Glauben festgelegt. Der Restwert enthält jedoch keine Entschädigung für entgangenen Gewinn. Allfällige Schadenersatzansprüche von JOYA bleiben vorbehalten.

#### 4.12.5 Weiteres

Darüber hinaus ist JOYA nicht verpflichtet, aufgrund des Vertrags vorgenommene Installationen oder bauliche Änderungen an bzw. auf der Liegenschaft rückgängig zu machen oder sonstige Kosten zu übernehmen.

## 5. Eigentum

### 5.1 Liegenschaftsverhältnisse

Ist die Kundin nicht oder nicht alleinige Eigentümerin der Liegenschaft, bestätigt sie, dass die Errichtung und der Betrieb der Ladeinfrastruktur mit Einverständnis des Liegenschaftseigentümers bzw. der Miteigentümerschaft erfolgen. Die Kundin garantiert damit, dass sie berechtigt ist, die gegenüber JOYA gewährten Rechte zu erteilen sowie Pflichten einzugehen, und die Umsetzung gesichert ist, andernfalls hält sie JOYA schadlos.

### 5.2 Ladestationen und weitere Ladeinfrastruktur

Die Eigentumsverhältnisse an den Ladestationen und der weiteren Ladeinfrastruktur (im Ganzen oder in Teilen) ergeben sich aus dem Vertrag.

## 6. Allgemeine Mitwirkungspflichten der Kundin

Die Kundin hat JOYA rechtzeitig alle für die Vertragserfüllung notwendigen Informationen und Vorgaben bekannt zu geben. Sie zeigt sofort alle Umstände an, welche die Arbeiten von JOYA erschweren könnten. Sie informiert JOYA insbesondere frühzeitig über Bauarbeiten, welche die Ladeinfrastruktur betreffen können.

Die Kundin erbringt alle im Vertrag ihr zugewiesenen Leistungen und Lieferungen termingerecht und in der erforderlichen Qualität. Unterlässt sie dies aus Gründen, die nicht JOYA zu vertreten hat, so sind daraus entstehende Mehrkosten und Schäden von der Kundin zu tragen.

Sofern erforderlich, gewährt die Kundin JOYA oder deren Beauftragten Zugang zu ihren Räumlichkeiten, Anlagen oder IT-Systemen, erteilt die notwendigen Berechtigungen und stellt ihr die erforderlichen Einrichtungen und Hilfsmittel zur Verfügung.

## 7. Vergütung, Preisänderungen und Zahlungsbedingungen

Die Kundin hat JOYA die im Vertrag festgelegte Vergütung für die vereinbarte Leistung zu bezahlen.

### 7.1 Installation und Verkauf Hardware

Treten nach Vertragsschluss unerwartete Umstände ein, die zu Mehraufwand führen, oder gibt es Änderungen an der vertraglichen Leistung, wird die Vergütung um den entsprechenden Aufwand angepasst. Hierbei werden Kosten, welche einer Partei durch Bauarbeiten oder Umbauten der anderen Partei entstehen, grundsätzlich durch den Kostenverursacher getragen.

Allfällige Versand- und Transportkosten, Kosten für Fracht, Versicherung oder Einfuhrbewilligung, Zölle, Steuern, Gebühren und Abgaben gehen zu Lasten der Kundin.

Die Vergütung wird nach der Lieferung der Ware, sofern der Vertrag keine Installationsdienstleistungen beinhaltet, oder ansonsten nach der Installation in Rechnung gestellt. Bei grösseren Aufträgen oder Teilleistungen können Zwischenrechnungen gestellt werden.

### 7.2 Betrieb und Abrechnung

Die Kundin schuldet JOYA eine allfällige gemäss Vertrag vereinbarte Vergütung für die bezogenen Leistungen. Dies kann namentlich eine einmalige, periodische oder sonstige Vergütung sein.

### 7.3 Allgemeine Zahlungsbedingungen

Sämtliche Preise verstehen sich in CHF exklusive Mehrwertsteuer und allfälligen anderen Abgaben und Gebühren. Diese werden in der Rechnung zu den jeweils anwendbaren Sätzen separat ausgewiesen und sind von der Kundin zu bezahlen.

Die Zahlung wird fällig innert 30 Tagen ab dem Rechnungsdatum. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang bei JOYA massgebend.

## 8. Geistiges Eigentum und andere Rechte

### 8.1 Geistiges Eigentum

Urheberrechte, Know-how und andere Schutzrechte bleiben im Eigentum von JOYA oder deren Lizenzgebern. Auf die Kundin werden keine geistigen Eigentumsrechte übertragen.

### 8.2 Nutzungsrechte

JOYA kann der Kundin unter bestimmten Voraussetzungen ein nicht übertragbares, auf die Laufzeit des Vertrags beschränktes, nicht exklusives Recht zur Einsichtnahme in gewisse Ladedaten der Ladestationen auf ihrer Liegenschaft gewähren. Sie verpflichtet sich, diese ihr zur Einsicht überlassenen Daten ausschliesslich für eigene, interne Zwecke zu verwenden. Eine Weitergabe an Dritte oder eine Nutzung zu anderen als den vertraglich vorgesehenen Zwecken ist untersagt.

## 9. Beizug von Dritten

JOYA kann zur Erbringung ihrer Leistungen Dritte beauftragen. Sie sucht sich die Dritten, die sie zur Erbringung der vertraglichen Leistungen beizieht, selbständig aus und plant und koordiniert die Umsetzung mit diesen.

## 10. Haftung von JOYA

JOYA haftet für sich und ihre Hilfspersonen ausschliesslich für vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte Schäden. Zwingende gesetzliche Haftungsbestimmungen, zwingende Haftung für Personenschäden und Produktehaftpflicht bleiben vorbehalten.

Soweit gesetzlich zulässig, ist jede weitergehende Haftung ausgeschlossen.

Insbesondere haftet JOYA nicht für indirekte Schäden und Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Datenverluste, Ausfälle von Ladeinfrastruktur, Handlungen oder Unterlassungen der Grundeigentümerschaft und deren Beauftragten, Einschränkungen von Telekommunikationsdiensten, Einschränkungen der Stromversorgung, technische Störungen bei Drittanbietern.

## 11. Versicherung

Die Einbindung der Ladeinfrastruktur in die Gebäudeversicherung obliegt der Kundin.

## 12. Handänderungen

Die Kundin verpflichtet sich, das Eigentum an der Liegenschaft oder Teile daran nicht auf einen Dritten zu übertragen, ohne dass dieser den Vertrag mit allen Rechten und Pflichten übernimmt (mit der Pflicht zur fortlaufenden Weiterübertragung).

Die Kundin verpflichtet sich, JOYA jede vollständige oder teilweise Handänderung der Liegenschaft unter vollständiger Angabe des neuen Eigentümers in angemessener Frist schriftlich mitzuteilen.

## 13. Geheimhaltung

Die Parteien verpflichten sich, den Inhalt des Vertrags und alle mit dem Vertragsverhältnis in Zusammenhang stehenden Tatsachen, welche weder offensichtlich noch allgemein gültig zugänglich sind und ihnen im Rahmen des Vertrages zur Kenntnis gelangen, vertraulich zu behandeln.

## 14. Datenschutz

Die Parteien verpflichten sich, alle einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

JOYA erhebt und verarbeitet im Zusammenhang mit den Erfüllungen ihrer Vertragsleistungen Personendaten, soweit dies zur Ausführung von Installationen und Warenlieferungen bzw. Nutzung der Ladestationen für das Laden von Elektrofahrzeugen, namentlich zur Leistungsabwicklung und zur Abrechnung erforderlich ist. Dazu gehört auch die Weitergabe der Daten an Dritte, insbesondere an beauftragte Installationspartner, Backend-Betreiber, Abrechnungsdienstleister. Die Verarbeitung von Ladedaten im Backend-System erfolgt im Ausland.

JOYA bearbeitet Personendaten der Kundin im Weiteren gemäss der aktuellen Datenschutzerklärung auf der Webseite von JOYA (https://joya.ch/de/datenschutz).

## 15. Änderungen von Leistungen und AGB

JOYA kann ihre Leistungen, Betriebsmodelle, Produkte oder diese AGB jederzeit anpassen. Die jeweils aktuelle Version der AGB ist stets auf der Website von JOYA veröffentlicht.

Wesentliche Änderungen der Leistungen, Betriebsmodelle, Produkte oder der AGB werden der Kundin per E-Mail, über eine Nachricht im Kundenportal oder auf andere geeignete Weise vorgängig angekündigt. Sind die Änderungen für die Kundin nachteilig, kann sie auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung hin vorzeitig kündigen. Unterlässt sie dies, akzeptiert sie die Änderungen.

Für Installationsleistungen (Ziffer 2 ff.) und Verkauf von Hardware (Ziffer 3 ff.) gelten die beim jeweiligen Vertragsabschluss vereinbarten Bestimmungen weiter.

## 16. Schlussbestimmungen

### 16.1 Verrechnungsverbot

Eine Verrechnung von Forderungen der Kundin gegenüber JOYA mit Forderungen von JOYA gegenüber der Kundin ist ausgeschlossen, soweit die Forderung der Kundin nicht durch JOYA schriftlich oder einem Gericht rechtskräftig anerkannt worden ist.

### 16.2 Übertragbarkeit

Der Vertrag und die daraus entstehenden Rechte und Pflichten sind ohne schriftliche Ermächtigung der anderen Partei nicht übertragbar. Vorbehalten bleiben die vorstehende Reglung zur Handänderung in Ziffer 12 sowie die Übertragung von JOYA auf einen Rechtsnachfolger oder eine mit JOYA unter einheitlicher Leitung stehende oder sonst konzernmässig verbundene Gesellschaft. Hierzu gehören insbesondere Mutter-, Tochter- oder Schwestergesellschaften.

### 16.3 Schriftlichkeit und Textform

Verträge werden in Textform abgeschlossen. Sämtliche Änderungen oder Ergänzungen sowie Aufhebungen des Vertrags bedürfen der Textform. Als Textform gilt jede lesbar wiedergegebene Erklärung, insbesondere schriftlich, per E-Mail oder mittels Nachricht im Kundenportal.

Vorbehalten bleiben abweichende Formvorschriften in diesen AGB oder in einem anderen Dokument, das Vertragsbestandteil ist. Wo diese die Schriftlichkeit vorsehen, gilt: Als schriftliche Form gilt die handschriftliche oder eine im Markt übliche elektronische Signatur.

### 16.4 Höhere Gewalt

Die Vertragsparteien haften dann nicht für die Nichterfüllung des Vertrages und können während dieser Zeit nicht zur Erfüllung der Vertragsleistungen angehalten werden, wenn die Nichterfüllung auf von den Vertragsparteien nicht zu vertretende Ereignisse oder Umstände höherer Gewalt zurückzuführen ist und die betroffene Vertragspartei dies unverzüglich anzeigt und alle angemessenen Anstrengungen zur Vertragserfüllung unternimmt. Solche Ereignisse oder Umstände können

beispielsweise sein: Überflutungen, Brände, Erdrutsche, Krieg, Aufruhr, Streiks, Handels- und Produktionshemmnisse wie Rohstoffmangel, Embargos, Strom- und Arbeitermangel, Epidemien, Pandemien, behördliche Massnahmen. Zahlungspflichten der Kundin für bereits erbrachte Leistungen bleiben bestehen.

### 16.5 Teilunwirksamkeit

Die Ungültigkeit oder Undurchsetzbarkeit einer oder mehrerer Bestimmungen des Vertrags oder Regelungen dieser Allgemeinen Bestimmungen berührt die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht. Ungültige oder nichtdurchsetzbare Bestimmungen werden durch eine Neureglung ersetzt, die wirtschaftlich und rechtlich dem Willen der Parteien in Übereinstimmung mit Ziel und Zweck des Vertrags so nah als möglich kommt.

## 17. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es gilt ausschliesslich materielles Schweizer Recht, unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des internationalen Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge für den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht).

Unter Vorbehalt zwingender Gerichtsstände ist der ausschliessliche Gerichtsstand die Stadt Zürich.

## 18. Massgebliche Sprachfassung

Diese AGB wurden in deutscher Sprache erstellt. Übersetzungen dienen ausschliesslich der besseren Verständlichkeit. Rechtlich gilt ausschliesslich die deutsche Fassung.